

Amtsblatt **des Amtes Schlei-Ostsee** **Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2026

16.07.2026

Nr. 26

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Veröffentlichung des Entwurfs der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Zur Heide“ für den Bereich südlich des Baugebietes "südlich Heidegarten" sowie südlich der Wohnbebauung an der Feldstraße, zu beiden Seiten des Sönderbyer Weges im Südwesten der Ortslage Rieseby nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet (S. 02)
2. Satzung der Gemeinde Rieseby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule "Schleischule" ab 01.08.2026 (S. 06)
3. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rieseby (S. 11)

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung des Entwurfs der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Zur Heide“ für den Bereich südlich des Baugebietes "südlich Heidegarten" sowie südlich der Wohnbebauung an der Feldstraße, zu beiden Seiten des Sönderbyer Weges im Südwesten der Ortslage Rieseby nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.06.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Zur Heide“ für den Bereich südlich des Baugebietes "südlich Heidegarten" sowie südlich der Wohnbebauung an der Feldstraße, zu beiden Seiten des Sönderbyer Weges im Südwesten der Ortslage Rieseby und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 20.07.2026 bis 24.08.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://bob-sh.de/plan/17-aenderung-f-plan-rieseby>

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Norden durch das Baugebiet 'Südlich Heidegarten' (die Baugrundstücke der Straßen ‚Mühlenwiese‘ und ‚Zur Heide‘),
- im Nordosten durch die Bebauung der Feldstraße,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine Waldfläche,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen durch eine Waldfläche.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Umweltrelevante Informationen zur 17. Änderung des F-Planes Rieseby

- Umweltbericht zur Planung (Planungsbüro Springer, Stand Juni 2026). Er ist Teil der Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bestandsplan Planungsbüro Springer, Stand: Juni 2026
- Standortalternativenprüfung zur 17. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby, Planungsbüro Springer, Stand: Mai 2026
- Landschaftsplan der Gemeinde Rieseby
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH vom 19.05.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.05.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, vom 11.05.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29 vom 11.05.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange
- Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz GmbH vom 21.04.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 09.04.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange
- Stellungnahme der Stadt Eckernförde vom 26.06.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)

Siedlungsentwicklung, Tourismusentwicklung, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Emissionen durch Lärm, elektromagnetische Strahlung, Blendung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Wald, Biotopverbund, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:

Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserneubildungsrate, Versickerungs- und Verdunstungsbilanz, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz, Hochwasserschutz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation, Klimafolgenanpassung.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Landschaftsschutzgebiet.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, Baudenkmale, mögliche archäologische Funde.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielsweise wie folgt möglich: elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <https://bob-sh.de/plan/17-aenderung-f-plan-rieseby> sowie per E-Mail an bauleitplanung@amt-schlei-ostsee.de
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen beispielhaft folgende Möglichkeiten:
Stellungnahmen können schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes Schlei-Ostsee zur Niederschrift abgegeben werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rieseby unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Rieseby deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rieseby nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, 2. OG, Zimmer-Nr. 221, während folgender Zeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: <https://bob-sh.de/plan/17-aenderung-f-plan-rieseby>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und

dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

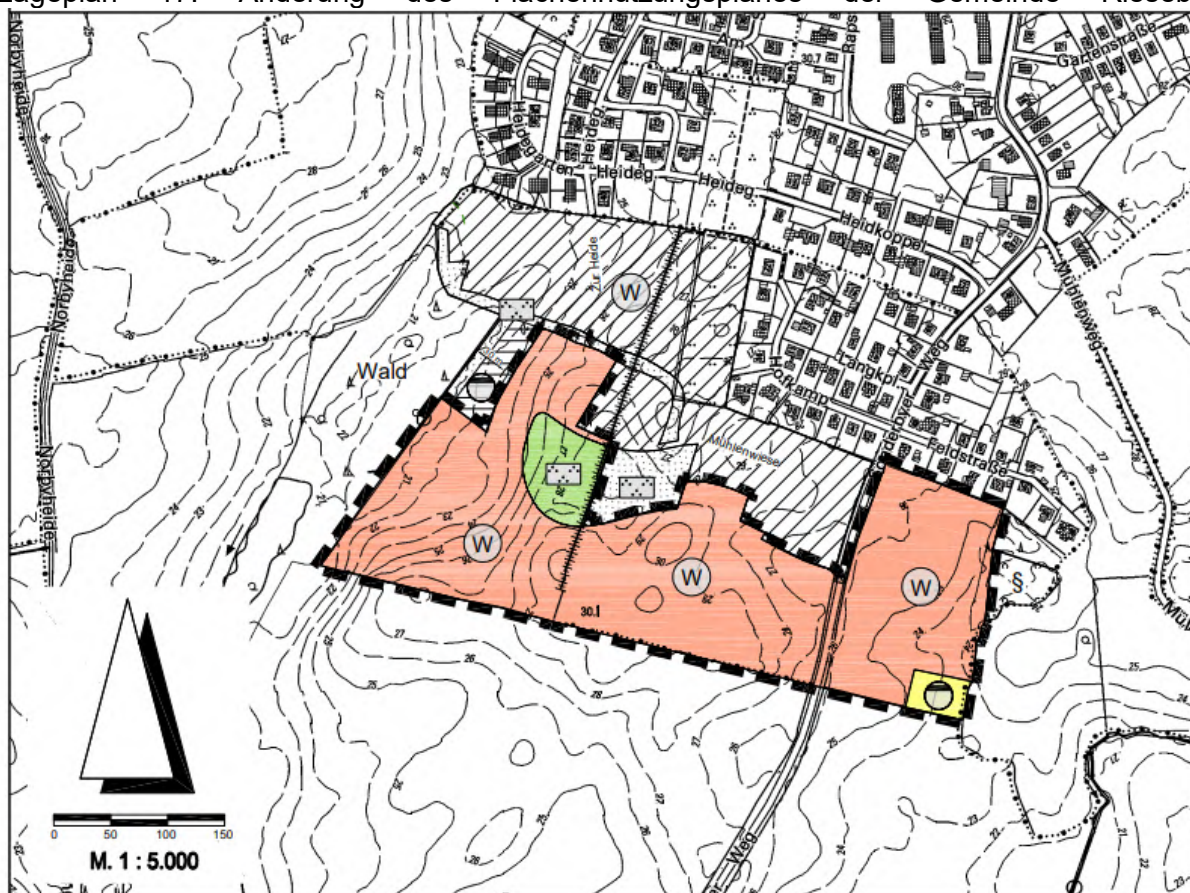
Eckernförde, 10.07.2026

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

Anlage Lageplan

Lageplan 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby



Satzung

der Gemeinde Rieseby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagsschule Rieseby

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Rieseby vom 29.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Rieseby ist Trägerin der Schleischule Rieseby.
2. Die Gemeinde bietet in der Schleischule Rieseby, Dorfstraße 29, 24354 Rieseby, das Angebot einer Offenen Ganztagsschule (OGS) an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Schleischule Rieseby beschult werden, sowie Schüler der Campus Klasse der Schule Am Noor.
4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig.

§ 2 Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Frühbetreuung als Sonderleistung findet für alle Klassenstufen montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr statt.
2. Die Regelbetreuung findet während der Schulzeit montags bis freitags für die Klassenstufen 1 und 2 von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und für die Klassenstufen 3 und 4 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Außerhalb der Schulzeit beginnt die Regelbetreuung jeweils um 8.00 Uhr.
3. Für Kinder die das Angebot der OGS nicht in Anspruch nehmen bietet die Gemeinde Rieseby eine Ferienbetreuung in Teilen der Ferien von 8.00 Uhr bis 16. 00 Uhr als Sonderleistung an. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
4. Die OGS ist für 4 Wochen im Jahr geschlossen. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
5. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der OGS entscheidet die Koordinatorin unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rieseby, der Schulleitung und den Vertretungsberechtigten der Kinder (nachfolgend nur „Vertretungsberechtigte“).

6. Die Gemeinde Rieseby stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
7. Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Verbindliche Anmeldungen für das OGS-Angebot sind über die Schleischule Rieseby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung hat grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch die / den Vertretungsberechtigte/n zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Rieseby in Abstimmung mit der Schulleitung und der OGS Koordinatorin.
4. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Vertretungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Schleischule Rieseby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGS.
5. Die Sonderleistung der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 3 ist, sofern gewünscht, separat zu buchen.

§ 4

Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Inanspruchnahme des OGS-Angebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes an der OGS und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGS werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten. Bei den Gebühren handelt es sich um eine Kalkulation, welche für das gesamte Schuljahr gilt. Diese ist unabhängig von Schließzeiten und einzelnen beweglichen Ferientagen.
4. Die Gebühr für die Sonderleistung der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 3 entsteht mit der Buchung. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
5. Für die Kinder in der OGS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten. Nähere Informationen über den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Vertretungsberechtigten vom Personal in der OGS. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.

6. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
7. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGS -Platz verloren.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Vertretungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen bei der Frühbetreuung nach § 2 Abs. 1 35,00 €/ Monat
3. Sie betragen bei der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2
 - a. Für die 1. und 2. Klasse

aa. für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr	35,00 €/ Monat
ab. für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr	70,00 €/ Monat
ac. für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr	105,00 €/ Monat
ad. Für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr	135,00 €/ Monat
 - b. Für die 3. und 4. Klasse

aa. für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	35,00 €/ Monat
ab. für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	70,00 €/ Monat
ac. für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	105,00 €/ Monat
4. Für die Teilnahme an einer AG werden die Kinder, die die Betreuung durch die OGS nicht in Anspruch nehmen, eine Gebühr von 15,00 € pro Monat und AG erhoben.
5. Sie betragen für die Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 3 100,00 €/ Woche
6. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr 4,38 €.
7. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

§ 8 Sozialstaffel

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) über den Antrag.

§ 9 Weisungsbefugnis

1. Während der OGS-Zeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung durch das OGS Personal. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Kindern gegenüber weisungsbefugt.
2. Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden.
3. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Vertretungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behörden
 zulässig.
 Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Vertretungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 11 Haftung

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft den Schulträger keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 30.06.2026

Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rieseby

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 957) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.2026 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Neufassung der Präambel/Einleitungsformel der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rieseby vom 10.12.2024

Die Präambel/Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 30.06.2026
Gemeinde Rieseby
gez. Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin